



6. Gemeinderatssitzung 2008

NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG vom 17. Dezember 2008

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard
Kapeller (ÖVP), Thomas Kienast (Grüne), Maximilian Menhart
(ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ) und Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (Grüne), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler
(ÖVP), Johann Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Karl Palk (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ),
Angelika Schmidt (Grüne), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Anton
Steininger (ÖVP)

entschuldigt: GR Alexandra Ambrosch (SPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2009
- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2009

- 5.) Finanzierung Errichtung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet; Darlehensaufnahme
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“ – Verlängerung Baukonto
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs – Etzen, Bauabschnitt 5; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 8.) Errichtung Gehsteig Richtung Heinreichs – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 9.) Korrektur der Landesstraße L8304, Baulos Watzmanns, km 9,4 – 10,8; Verordnung
- 10.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 11.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 12.) Firma Pühr René, 3920 Häuslern 4; Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs
- 13.) FF-Ober Neustift – Ankauf Motorsirene; Subventionsansuchen
- 14.) FF-Klein Wetzles; Förderung Ankauf Kleinlöschfahrzeug (KLFA)
- 15.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2008
- 16.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2008
- 17.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 18.) Katastralgemeinde Etzen – Grundankauf
- 19.) Katastralgemeinde Etzen – Verkauf altes FF-Gebäude
- 20.) Herr Kitzler Ing. Johannes, 3920 Siebenberg 15; Abschluss Verpflichtungserklärung
- 21.) Kindergarten II, 3920 Groß Gerungs, Gröblinger Straße 336; Neuaufnahme Kinderbetreuerin
- 22.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

AUSFÜHRUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend dem Sitzungsprotokoll vom 28. Oktober 2008 vom Fraktionsführer der Grünen, Herrn Stadtrat Thomas Kienast eine Eingabe betreffend einer Korrektur zu den öffentlichen Sitzungspunkten eingebracht wurde.

Gemäß § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Sitzungsprotokoll von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien der anderen Fraktionen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt. Das Protokoll betreffend der nicht öffentlichen Sitzungspunkte wurde auch von Stadtrat Thomas Kienast unterfertigt.

Die E-Mail-Eingabe zum Tagesordnungspunkt 17 des Sitzungsprotokolls der öffentlichen Sitzungspunkte von Herrn Stadtrat Thomas Kienast lautet:

„Im Zusammenhang mit der stattgefundenen Diskussion hat Herr Stadtrat Kienast Thomas (Grüne) vor dem Beginn der Abstimmung aus Protest die Sitzung verlassen.“

Dies entspricht nicht den Tatsachen, da nicht die Diskussion Grund meines Protestes war. Folgendes wäre korrekt:

Vor dem Beginn der Abstimmung hat Herr Stadtrat Kienast Thomas (Grüne) die Sitzung aus Protest verlassen, nachdem ihm vom Bürgermeister keine Bedenkzeit zur Formulierung eines Gegenantrages gewährt wurde.

Der Vorsitzende führt die Abstimmung betreffend der Eingabe von Stadtrat Thomas Kienast (Grüne) durch.

Abstimmungsergebnis ob eine Abänderung des Protokolls erfolgen soll:

Mehrstimmig

Dafür: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Grünen und SPÖ

Dagegen: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und FPÖ

Die Eingabe zur Abänderung des Sitzungsprotokolls gilt daher als abgelehnt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Karl Palk das Wort.

Herr Gemeinderat Palk bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 3. Dezember 2008 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände sowie eine Durchsicht des Voranschlags für das Jahr 2009.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2009

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2009 lag in der Zeit vom 2. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2008 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2009 ausgefolgt. Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2009 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2009 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Mehrstimmig:

Dafür: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ und GR Rauch Franz (FPÖ)

Dagegen: die anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Grünen

4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2009

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2009 beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2012
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum Voranschlag 2009 sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973
Der derzeitige Kassenkredit in der Gesamthöhe von € 591.741,-- ist wie folgt aufgeteilt:
Bank u. Sparkassen AG € 490.000,-- aufgeteilt jeweils mit € 70.000,-- auf das Konto Allgemein, Erweiterung ABA Groß Gerungs, ABA Etzen, WVA Groß Gerungs, WVA Etzen, ABA Mühlbach und ABA Schönbichl;
Raiba Groß Gerungs € 65.405,-- und Volksbank Groß Gerungs € 36.336,--.

Der Gemeinderat beschließt mit dem Voranschlag die Höhe des erforderlichen Kassenkredites welcher maximal 1/10 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (€ 6.491.000,--) betragen darf. Die tatsächliche Aufnahme eines Kassenkredites erfolgt durch den Stadtrat.

- den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind und

- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zum Voranschlag 2009 fassen:

- den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2009 bis 2012
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Gesamtbetrag von € 600.000,--.
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages in der Höhe von € 1.831.200,--.
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Finanzierung Errichtung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet; Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Für die Vorhaben der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs soll zwecks Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden. Diesbezüglich wurde beim Amt der NÖ Landesregierung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“ um eine Förderung der Vorfinanzierung angesucht. /6

Mit Schreiben vom 27. Mai 2008 wurde seitens des Landes NÖ mitgeteilt, dass die NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 27. Mai 2008 beschlossen hat, die Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Vorfinanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage“ in der Höhe von € 2.522.000,-- mittels eines Zinsenzuschusses von höchstens 5 % zu unterstützen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ersucht, einen mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Darlehensvertrag der der Richtlinie für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“ entspricht, in Kopie zu übermitteln.

In der Gemeinderatssitzung am 19. Juni 2008 erfolgte der Beschluss über die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.500.000,--. Nun soll der von der NÖ Landesregierung noch restliche genehmigte Darlehensbetrag in der Höhe von € 1.022.000,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Dienstag, 09. Dezember 2008, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: € 1.022.000,--
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung
Fälligkeiten per 31. März und 30. September

Zuzählung: 2. Jänner 2009

Laufzeit: 2. Jänner 2009 bis 30. Juni 2011

Erste Zinsenzahlung: 31. März 2009

Kapitaltilgung: endfällig am 30. Juni 2011

Zinssatz: fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit
= % p. a.

Tageberechnung: 30/360

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird in der in der Kalenderwoche 51 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (2. Jänner 2009) muss das Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:
Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs

fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit
(laufzeit- und volumengewichteter Swap +
0,40 % - Punkte Aufschlag; endgültige
Fixierung erfolgt bei der Zuzählung) derzeit
= **3,76** % p. a.
Gesamtzinsbelastung € 95.854,52

	<p>zusätzliches Angebot: variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor lt. OeNB + 0,40 % - Punkte Aufschlag. Zinsanpassung erfolgt halbjährlich auf Basis 6-Monats-Euribor 2 Bankarbeitstage vor dem nächsten Fälligkeitstermin. derzeitiger Zinssatz 4,117 % + 0,40 % = 4,517 % p. a. Gesamtzinsbelastung € 115.152,88</p>
Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs	<p>fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit = 4,089 % p. a. Gesamtzinsbelastung € 108.695,63</p>
Waldviertler Volksbank, 3920 Groß Gerungs	<p>fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit = 4,48 % p. a. Gesamtzinsbelastung € 115.735,82</p>
Raiba, 3920 Groß Gerungs	<p>fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit = 4,10% p. a. Gesamtzinsbelastung € 104.638,61</p>

Die Angebote der PSK und der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG entsprechen nicht den ausgeschriebenen Kriterien.

Beim Fixzinsangebote der PSK kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht gesagt werden wie hoch der Zinssatz bei der Zuzählung (2. Jänner 2009) sein wird, da 0,40 %-Punkte Aufschlag auf einen laufzeit- und volumengewichteter Swap-Zinssatz der PSK angeboten wurde. Bezüglich dem Swap-Zinssatz liegen bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs keine Informationen auf wie sich dieser Zinssatz bis zum 2. Jänner 2009 verändern wird.

Die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG hat einen Fixzinssatz in der Höhe von 4,089 % p. a. angeboten. Laut Angebot werden die Zinsen, sowie auch sämtliche Abschlussposten während einer allfälligen tilgungsfreien Zeit, vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet und halbjährlich zum Monatsletzten (nächstmalig im März 2009) dem Kreditkonto angelastet, kapitalisiert, weiterverzinst und sind am 30.06.211 zur Zahlung fällig. Dadurch ergibt sich eine Gesamtzinsbelastung in der Höhe von € 108.695,63. Dies entspricht einem effektivem Zinssatz in der Höhe von 4,135 % p. a..

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Projekte der Errichtung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs in der Höhe von € 1.022.000,-- bei der Raiffeisenbank Groß Gerungs reg.Gen.m.b.H., 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 zu einem fixen Zinssatz in der Höhe von 4,10 % p. a. beschließen.

Nach Ende der Laufzeit (30. Juni 2011) soll das Zwischenfinanzierungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt werden und für jede damit errichtete Kanal- bzw. Wasserversorgungsanlage ein neues Darlehen aufgenommen werden, welches auf die Laufzeit des Förderungszuschussplanes des Bundes abgestimmt wird. Die Bedeckung dieser Darlehen erfolgt aus den Einnahmen der Gebührenhaushalte.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrstimmig
Dafür: alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme von Gemeinderat Karl Palk (SPÖ)
Dagegen: GR Karl Palk (SPÖ)

6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“ – Verlängerung Baukonto

Sachverhalt:

Zwecks Zwischenfinanzierung des Bauvorhabens Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“ (Ortschaften Wurmbrand, Sitzmanns, Preinreichs und Wendelgraben) wurde in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2006 die Eröffnung eines Baukontos bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG beschlossen.

Es handelt sich dabei um einen Rahmen in der Höhe von € 500.000,-- mit einer variablen Verzinsung mit 0,19 % Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR (derzeit 4,49 %).

Die Laufzeit dieses Baukontos wurde bis maximal 31. Dezember 2008 vereinbart. Da für das Projekt noch immer nicht alle Schlussrechnungen vorliegen und aus heutiger Sicht auch der Zeitpunkt noch nicht feststeht, soll eine Verlängerung dieses Baukontos bis längstens 31. Dezember 2009 erfolgen.

Seitens der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG wäre dies kein Problem. Sie würden das Baukonto zu den gleichen Konditionen verlängern.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Baukonto zur Zwischenfinanzierung des Bauvorhabens Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“ mit einem Rahmen von € 500.000,-- bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 17 zu einem variablen Zinssatzaufschlag von 0,19 % auf den 6-Monats-EURIBOR bis maximal 31. Dezember 2009 verlängert wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs – Etzen, Bauabschnitt 5; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung

Sachverhalt:

In der Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft am 24. November 2008 wurde das Projekt der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 5 (Etzen) positiv beurteilt und die Förderung von Bundesminister DI Josef Pröll mit Entscheidung vom 24. November 2008 genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: A801192

Bezeichnung: WVA BA 5

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2008

vorläufiger Fördersatz 15,00 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 170.000,- und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 1.262,- ergibt eine vorläufige Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 26.762,- (€ 1.262,- plus 15 % von € 170.000,-).

Die Förderung wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag mit der Antragsnummer A801192 angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Errichtung Gehsteig Richtung Heinreichs – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Sachverhalt:

Von der NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Groß Gerungs wurden Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Gehsteiges und des Oberflächenkanals zwischen Groß Gerungs und Heinreichs durchgeführt. Nun müssen die durchgeführten Arbeiten in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Erklärung betreffend der Übernahme der Bauführungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gehsteiges zwischen Groß Gerungs und Heinreichs beschließen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, LH-G-323/009-2008, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteig, Oberflächenkanal) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) Korrektur der Landesstraße L8304, Baulos Watzmanns, km 9,4 – 10,8; Verordnung

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Reg. Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2 liegt eine Vermessungsurkunde GZ: BD5-31177 vom 20. Juli 2008 betreffend der Vermessung der Landesstraße 8304 vor.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in bzw. der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut in der Katastralgemeinde Nonndorf beschließen. Die angeführten entwidmeten Teilflächen sollen an die in den Vermessungsurkunden neuen Eigentümer übertragen werden.

GZ.: 612-5/9/2008

1.) Verordnung:

Gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500 in der gültigen Fassung wird verfügt:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 31177, KG Nonndorf angeführten Trennstücke 6, 10, 14, 44, 48, 69 und 84-89 werden dem öffentl. Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der im öffentl. Gut befindlichen Grundstücke 2282/1, 2283/1 und 2283/2 verbleibt im öffentl. Gut bei gleichgebliebener Widmung.

Die Grundstücke 2283/1 und 2283/2 werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

- 1.2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. BD5, GZ 31177, KG Nonndorf angeführten Trennstücke 90 und 91 sowie die Grundstücke 1982/1, 1982/2 und 2124/2 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

10.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9252/08 vom 31. März 2008 vor.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um eine Vermessung in der Schulgasse beim Anwesen von Herrn Josef und Frau Hilde Jank.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde soll das Trennstück 7 im Ausmaß von 30 m² der Wegparzelle Nr. 1576/1 in der Katastralgemeinde Groß Gerungs aus dem öffentlichen Gut aufgelassen werden und in das Eigentum von Herrn Josef und Frau Hilde Jank, 3920 Groß Gerungs, Kinzenschlag 5, übertragen werden.

Gleichzeitig sollen die Trennstücke 1, 2, 3, 4 und 6 im Gesamtausmaß von 38 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Das aufzulassende Teilstück wird als Weg nicht mehr benötigt und wird durch diesen Flächenausgleich eine bessere Befahrbarkeit für dieses Straßenstück in der Schulgasse erreicht.

Damit betroffene Nachbarn eine schriftliche Stellungnahme einbringen konnten, erfolgte eine Kundmachung der beabsichtigten Auflassung in der Zeit vom 10. Oktober 2008 bis 24. November 2008.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in bzw. der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut in der Katastralgemeinde Groß Gerungs. Die entwidmete Teilfläche soll an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer Herr Josef und Frau Hilde Jank wohnhaft in 3920 Kinzenschlag 5 kostenlos übertragen werden.

GZ.: 612-5/10/2008

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 31. März 2008, GZ 9252/08 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Gleichzeitig wird eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen.

Entlassung: Trennstücke 7

Übernahme: Trennstücke 1, 2, 3, 4 und 6

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

11.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9438/08 vom 4. Dezember 2008 vor.

Bei der vorliegenden Vermessungsurkunde handelt es sich um eine Korrektur der Straßenvermessung in der neu errichteten Siedlung in Etzen.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde soll das Trennstück 4 im Ausmaß von 24 m² der Wegparzelle Nr. 1226/2 in der Katastralgemeinde Etzen aus dem öffentlichen Gut aufgelassen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 1129 zugeschrieben werden.

Gleichzeitig sollen die Trennstücke 2, und 3 im Gesamtausmaß von 64 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Bezüglich dem Trennstück 2 muss an die Familie Elisabeth Auer und Markus Prinz eine Rückzahlung für 14 m² Grundstücksfläche zu einem m²-Preis von € 12,- (€ 168,-) erfolgen, da sich ihre Bauparzelle mit dieser Vermessung verkleinert.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in bzw. der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut in der Katastralgemeinde Etzen. Die entwidmete Teilfläche wird der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 1129 zugeschrieben.

GZ.: 612-5/11/2008

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 4. Dezember 2008, GZ 9438/08 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Gleichzeitig wird eine Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen.

Entlassung: Trennstücke 4

Übernahme: Trennstücke 2 und 3

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

12.) Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4; Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs

Sachverhalt:

Herr Puhr René aus 3920 Häuslern 4 hat neuerlich bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs für seine Firma (ATU 62859829) um einen Ausstellungsplatz im Friedhof in Groß Gerungs angesucht. Die letzte mit ihm diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung gilt vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2008.

Bisher erfolgte im Friedhof in Groß Gerungs die Überlassung einer Grundfläche von maximal 4 mal 5 Metern an die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4 um eine Grundbenützungsgebühr in der Höhe von € 200,-- auf die Dauer von 2 Jahren.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4 im Friedhof Groß Gerungs eine Ausstellungs- bzw. Werbefläche auf die Dauer von 2 Jahren zu überlassen. Es soll mit der Firma Puhr René folgende Vereinbarung abgeschlossen werden:

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs schließt mit der Firma Puhr René (ATU Nr. 62859829), 3920 Häuslern 4 folgende Vereinbarung:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs überlässt der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, eine Ausstellungs- bzw. Werbefläche im Gemeindefriedhof von Groß Gerungs für die Aufstellung bzw. Ausstellung von Grabsteinen und Friedhofsartikeln.

Die zur Verfügung gestellte Fläche ist nördlich des im Friedhof gelegenen Gerätehäuschens situiert. Sie umfasst ein Flächenausmaß von maximal 4 mal 5 Meter.

Diese Vereinbarung gilt ab 1. Jänner 2009 und endet am 31. Dezember 2010.

Im Falle einer gewünschten Verlängerung muss 3 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung neuerlich durch die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs darum angesucht werden.

Für die Überlassung der Fläche wird eine Grundbenützungsgebühr in der Höhe von € 200,-- (in Worten: Euro zweihundert) für alle zwei Jahre vereinbart. Die Gebühr muss bis spätestens 31. Jänner 2009 auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs Konto-Nr. 02100-001359, BLZ 20272 eingezahlt werden. Sollte der Betrag nicht bis 31.01.2009 einbezahlt werden, so ist diese Vereinbarung gegenstandslos und das Recht zur Benützung der Fläche erloschen.

Die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, hat für die Standsicherheit der aufgestellten Objekte zu sorgen und trägt auch die Haftung dafür. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind von der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, zu errichten.

Die Pflege zwischen der Ausstellungs- bzw. Werbefläche muss von der Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, durchgeführt werden und immer gewährleistet sein.

Sollten Ausstellungsstücke (Grabsteine, Friedhofsartikel) durch Vandalismus, Diebstahl oder durch eine andere Art in Verlust geraten oder beschädigt werden so kann die Firma Puhr René, 3920 Häuslern 4, keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs geltend machen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13.) FF-Ober Neustift – Ankauf Motorsirene; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Von der FF-Ober Neustift liegt ein Subventionsansuchen betreffend dem Ankauf einer Motorsirene vor. Die Motorsirene kostet laut Rechnung der Firma Rosenbauer € 1.512,43. Dafür werden € 550,- an Förderungen gewährt. Der Restbetrag in der Höhe von € 962,43 soll von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen werden.

VA-Stelle: 5/163 – 7770/1 VA-Betrag: € 2.000,- frei: € 2.000,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der FF-Ober Neustift für den Ankauf einer Motorsirene eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 962,43 zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.) FF-Klein Wetzles; Förderung Ankauf Kleinlöschfahrzeug (KLFA)

Sachverhalt:

Von der Freiwilligen Feuerwehr Klein Wetzles liegt ein Förderantrag betreffend der Anschaffung eines KLFA vor.

Die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug werden von der FF-Klein Wetzles mit € 143.055,67 beziffert.

Für diese außerordentliche Anschaffung wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention in der Höhe € 42.000,- ersucht.

Am 12. Dezember 2008 hat noch eine Zusammenkunft mit Vertretern der FF-Klein Wetzles stattgefunden wobei eine Entscheidung betreffend der Anerkennung der Höhe der Gesamtinvestitionskosten für den Ankauf erörtert wurde. Die anerkannten Investitionskosten wurden mit € 125.000,- fixiert.

Auf Grundlage der in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 beschlossenen Richtlinie, betreffend Förderungen von Investitionen der Freiwilligen Feuerwehren, wird nach § 1 Abs. a der Richtlinie eine Gesamtinvestition in der Höhe von € 125.000,-- anerkannt.

Die Förderung besteht aus Tilgungszuschüssen in Höhe der gesamten Kapitalrate für ein fiktives Darlehen in Höhe der durch den Gemeinderat zugesagten Förderung mit einer Laufzeit von 15 Jahren, welche in Halbjahresraten an die Feuerwehr ausbezahlt werden. Zusätzlich wird eine einmalige Zinsenpauschale im Jahr der Investition an die Feuerwehr ausbezahlt.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 33 % der von der NÖ Landesregierung genehmigten Anschaffungskosten. Dieser Prozentsatz verringert sich in jenem Ausmaß, in dem bei der gegenständlichen Investition Zusatzanschaffungen getätigt werden, die nach Ansicht der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes der Feuerwehr nicht unbedingt notwendig erscheinen.

Der Gemeindeanteil beträgt somit 33 % von € 125.000,-- also € 41.250,--.

Ausgangswert für den Zinssatz zur Berechnung der Zinsenpauschale ist der 10-jährige SWAP-Zinssatz jenes Tages, der dem Tag der Förderzusage durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorher geht zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 % und aufgerundet auf den nächsten vollen Viertel-Prozentpunkt. Da die Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2008 stattfindet, muss der Zinssatz vom 16. Dezember 2008 herangezogen werden.

Am 16. Dezember 2008 ergab sich daraus ein Zinssatz von 4,50 %.

Auf Grund dieses Zinssatzes ergibt sich eine Zinsenpauschale von € 7.194,--.

Die halbjährliche Tilgungsrate beträgt € 1.375,--.

Der Gesamtaufwand für die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Dauer von 15 Jahren beträgt somit insgesamt € 48.444,--.

Die Zinsenpauschale wird als Einmalbetrag zur Anweisung gebracht. Eine Auszahlung dieser Beträge erfolgt aber erst wenn im Falle von Fahrzeuge- oder Geräteanschaffungen die Bezahlung von der Feuerwehr bereits erfolgt ist.

Sollte die FF-Klein Wetzles zur Finanzierung der Anschaffung ein Darlehen benötigen so kann die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Übernahme einer Bürgschaft ersucht werden. Der Beschluss darüber muss in einer eigenen Gemeinderatssitzung erfolgen.

VA-Stelle: 1/163 - 7541 VA-Betrag: € 46.500,-- frei: € 46.500,-- (Budget 2009)

VA-Stelle: 5/163 - 7770 VA-Betrag: € 11.500,-- frei: € 11.500,-- (Budget 2009)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt der FF-Klein Wetzles für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges Allrad KLF-A eine Förderung gemäß der in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2005 beschlossenen Richtlinie zu gewähren.

Ausmaß der Förderung:

Anerkannte Gesamtinvestitionskosten: € 125.000,--

Gemeindeanteil 33 % somit € 41.250,--

Auszahlung in 30 Halbjahresraten à € 1.375,-- jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Jahres für ein fiktives Darlehen;

Eine einmalige Zinsenpauschale in der Höhe von € 7.194,-- (50 % der Zinsen auf Grundlage des Zinssatzes vom 16. Dezember 2008 4,50 %).

Voraussichtliche Auszahlung im Jahr 2009 daher:
Zinsenpauschale € 7.194,-- (ergibt sich auf Grund des Zinssatzes vom 16. Dezember 2008)
und zwei Tilgungsraten à € 1.375,--.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

15.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2008

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2008 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Groß Gerungs am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 4.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

16.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2008

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2008 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 2.765,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

17.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Instrumentenankauf.

Der Musikverein Groß Gerungs hat im Jahr 2008 Instrumente im Wert von € 9.835,-- angekauft.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 1.717,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.967,-- für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

18.) ---

19.) ---

20.) ---

21.) ---

22.) ---

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Gemeinderat Karl Palk (SPÖ) wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Auch Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ) wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Stadtrat Thomas Kienast (Grüne), wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 21.00 Uhr.

Thomas Kienast
Frank *K. Palk* *Carsten Kienast*
Paul



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **M i t t w o c h** , den **17. Dezember 2008 um 19.30 Uhr**, findet im Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs eine ordentliche

G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

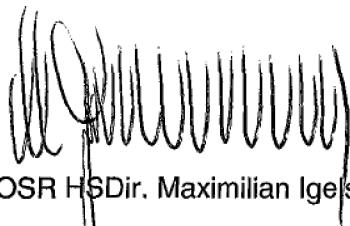
- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2009
- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2009
- 5.) Finanzierung Errichtung von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet; Darlehensaufnahme
- 6.) Abwasserbeseitigungsanlage „Preinreichs“ – Verlängerung Baukonto
- 7.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs – Etzen, Bauabschnitt 5; Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 8.) Errichtung Gehsteig Richtung Heinreichs – Bauführungen des NÖ Straßendienstes; Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 9.) Korrektur der Landesstraße L8304, Baulos Watzmanns, km 9,4 – 10,8; Verordnung
- 10.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 11.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut bzw. der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut

- 12.) Firma Pühr René, 3920 Häuslern 4; Ausstellungs- bzw. Werbefläche am Friedhof in Groß Gerungs
- 13.) FF-Ober Neustift – Ankauf Motorsirene; Subventionsansuchen
- 14.) FF-Klein Wetzles; Förderung Ankauf Kleinlöschfahrzeug (KLFA)
- 15.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2008
- 16.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2008
- 17.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 18.) Katastralgemeinde Etzen – Grundankauf
- 19.) Katastralgemeinde Etzen – Verkauf altes FF-Gebäude
- 20.) Herr Kitzler Ing. Johannes, 3920 Siebenberg 15; Abschluss Verpflichtungserklärung
- 21.) Kindergarten II, 3920 Groß Gerungs, Gröblinger Straße 336; Neuaufnahme Kinderbetreuerin
- 22.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 10.12.2008

Angeschlagen am: 10.12.2008
Abgenommen am: 18.12.2008